

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung**

### **öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	04.03.2021

#### **Einrichtung eines gesicherten Fußgängerüberweges (Zebrastrreifen) auf der Forststraße in Höhe der Straßeneinmündungen Röttgensweg und Alte Forststraße in Köln-Rath/Heumar hier: Anfrage der SPD-Fraktion in der Sitzung der Bezirksvertretung Kalk vom 28.05.2020, TOP 9.2.1**

Die SPD-Fraktion bittet um die Beantwortung folgender Frage:

„Besteht die Möglichkeit, an o. g. Stelle einen gesicherten Fußgängerüberweg in Form eines Zebrastrreifens einzurichten?“

#### Antwort der Verwaltung:

Der Gesetzgeber hat nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift (VwV) zu § 26 der Straßenverkehrsordnung (StVO) und den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ) eindeutige Vorgaben entwickelt, nach denen im öffentlichen Straßenland ein Fußgängerüberweg angelegt werden kann. Hierbei sind sowohl die örtlichen Voraussetzungen als auch der vorhandene Verkehrsfluss zu berücksichtigen. Die Anlage eines Fußgängerüberweges kommt nur dann in Betracht, wenn bestimmte Verkehrsstärken, sowohl bezogen auf den Fußgängerverkehr als auch den Fahrzeugverkehr, vorliegen. Diesbezüglich wurden durchschnittliche Verkehrsstärken für den o. g. Verkehrsfluss festgelegt. Nach diesen Durchschnittswerten wird empfohlen, einen Fußgängerüberweg anzulegen, wenn hinreichend gebündelte Fußgängerverkehre von stündlich 50 bis 100 zu Fuß Gehenden vorliegen und gleichzeitig ein Fahrzeugverkehr von stündlich 450 bis 600 Fahrzeugen gegeben ist.

Unter Heranziehung der vorhandenen Fußgängerzählung sowie der Inaugenscheinnahme der Örtlichkeit im Rahmen mehrerer Ortstermine, konnte kein gebündelter Querungsbedarf an der genannten Örtlichkeit festgestellt werden. Das Ergebnis der Erhebung zeigt (in der Zeit von 06:00 Uhr bis 18:45 Uhr) einen Fußgängerquerungsverkehr von insgesamt 11 zu Fuß Gehenden. Die Mindestanforderung von 50 zu Fuß Gehenden in einer Stunde konnte nicht erreicht werden. An der betreffenden Stelle befinden sich zwei gegenüberliegende Bushaltestellen, an denen die Busse auf der Fahrbahn halten. Insgesamt ist die Verkehrssituation in diesem Bereich sehr übersichtlich, das Fußgängeraufkommen als gering und die Fahrgeschwindigkeiten als unauffällig einzustufen. Zum Schutz der zu Fuß Gehenden, die an dieser Stelle die Fahrbahn queren, gilt bereits ab der Bushaltestelle in Fahrtrichtung stadteinwärts eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in Verbindung mit dem Verkehrszeichen 136 StVO „Achtung Kinder“.

Aus den o. g. Gründen kommt die Anlage eines Fußgängerüberweges auf der Forststraße, in Höhe der Straßeneinmündungen Röttgensweg und Alte Forststraße nicht in Betracht.